



---

## Große Falllösungshausarbeit im Öffentlichen Recht Sommersemester 2024: Die unbequeme Präsidentin

### Aufgabe 1:

Bundespräsidentin Bernhardine Polter (BP) ist in der Bevölkerung bekannt für ihr energisches Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Insbesondere die Aktivitäten der rechtsnationalistischen X-Partei, deren Vertreter immer wieder durch provokante Aussagen über Ausländer die Schlagzeilen bestimmen, sind der Bundespräsidentin ein Dorn im Auge. Als die X-Partei im Rahmen ihres Bundestagswahlkampfes eine Demonstration gegen ein geplantes Asylbewerberheim organisiert, nimmt BP an der Gegendemonstration teil. Von einem Journalisten vor Ort auf die Teilnahme angesprochen, entgegnet BP, man müsse jetzt mal endlich auf die Straße gehen und „den Spinnern ihre Grenzen aufweisen“.

Die X-Partei ist empört. Über ihre Vorsitzenden lässt sie mitteilen, dass es doch nicht sein könne, dass ein Bundespräsident als gesellschaftliche Integrationsfigur einzelne Parteien und deren Wähler beleidigt. Erst recht vor einer anstehenden Bundestagswahl sei dies eine unzulässige politische Einmischung und ein Verstoß gegen das Gebot der Neutralität. Weitere Schritte gegen die Äußerung der BP unternimmt die X-Partei nicht.

Einen Monat später gewinnt die X-Partei überraschend deutlich die Bundestagswahl und erhält die absolute Mehrheit im Bundestag. Kurz darauf endet die zweite Amtszeit der BP.

Schockiert von dem politischen Aufschwung der X-Partei, beschließt BP, sich weiter zu engagieren. In der Folge reist BP durch Deutschland und hält Reden, in denen sie die X-Partei scharf kritisiert. Zudem nimmt sie das Angebot an, unbezahltes Vorstandsmitglied bei „Carne del sur“ (CDS) zu werden. Bei CDS handelt es sich um ein Unternehmen, das sich vollkommen in der Hand eines südamerikanischen Staates befindet und sich auf den Export von Rindfleisch, auch nach Deutschland, spezialisiert hat. Dank dieses Vorstandsposten verfügt BP über exzellente Kontakte in Südamerika. Dies macht sich der diplomatische Dienst der Bundesrepublik Deutschland zunutze, dem BP regelmäßig bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Südamerika hilft. Unter den deutschen Diplomaten erarbeitet sich BP auf diese Weise schnell einen Ruf als „Ms. Südamerika“ und wird regelmäßig um Rat gebeten, wenn das Auswärtige Amt Probleme in der Region hat. So gelingt es BP dank ihrer Kontakte unter anderem, die Freilassung von zwei deutschen Staatsbürgerinnen zu erwirken, die von einer Rebellenorganisation in der Region als Geiseln genommen wurden.

Ermöglicht werden der BP ihre zahlreichen Engagements unter anderem durch die unermüdliche Unterstützung ihres in Berlin, in den Räumlichkeiten des Bundestags, befindlichen Büros. Die Belegschaft des Büros besteht aus fünf Mitarbeitenden. Diese

beantworten Anfragen aus der Bevölkerung, begleiten BP auf Termine und unterstützen sie bei ihren Arbeiten. Das Büro übernimmt grundsätzlich alle Tätigkeiten, die bei BP anfallen. Es unterstützt sie sowohl bei ihrer Arbeit für CDS und den deutschen diplomatischen Dienst als auch beim Schreiben von BPs geplanter Autobiographie. Finanziert wird das Büro nicht von BP selbst, sondern mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Im Haushaltsplan sind die Räumlichkeiten und die Stellen des Büros ausgewiesen. In der Geschichte der Bundesrepublik hat bisher jeder ehemalige Bundespräsident ein solches Büro mit vergleichbarer Ausstattung in den Räumlichkeiten des Bundestags zur Verfügung gestellt bekommen.

Nachdem BP bei einem ihrer öffentlichen Auftritte die X-Partei erneut stark kritisiert hat und mit den Worten „Ich bleibe dabei: man muss diesen Spinnern ihre Grenzen aufzeigen!“ deutschlandweit in den Medien zitiert wird, reicht es der Bundestagsfraktion der X-Partei. In ihrer Fraktionssitzung kommen die Mitglieder Fraktion überein, dass man BP endlich mal selbst ihre Grenzen aufzeigen solle. Um dieses Ziel zu erreichen, stellen Abgeordnete der X-Fraktion bei der nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestags den Antrag, die Mittel für das Büro der BP in Zukunft nicht mehr zur Verfügung zu stellen und die entsprechende Stelle im nächsten Haushaltsplan nicht mehr auszuweisen. Mit Ablauf des aktuellen Bundeshaushalts soll BP also ihr Büro verlieren und die entsprechenden Räumlichkeiten im Bundestag anderweitig genutzt werden. Der formell rechtmäßige Antrag wird im Haushaltsausschuss dank der dortigen Mehrheit der X-Fraktion unter Gejohle („Der zeigen wir es“ „Grenzen für die spinnerte Altpräsidentin“) angenommen.

Als BP davon erfährt, ist sie empört. Ein solcher Umgang verstoße eindeutig gegen ihre „Rechte als ehemalige Bundespräsidentin“. Seit sie aus dem Amt der Bundespräsidentin ausgeschieden ist, sähen die Haushaltspläne einen Posten zur Unterhaltung ihres Büros vor. Darauf habe sie sich verlassen, es habe sich schließlich eine dauerhafte Übung entwickelt, nach der sie erwarten könne, dass der Unterhalt ihres Büros auch in zukünftigen Haushaltsplänen berücksichtigt werde.

Selbst wenn sich ein solcher Anspruch nicht direkt aus den vergangenen Haushaltsplänen ergebe, so stehe er ihr nichtsdestotrotz kraft ihrer Rechtsstellung als ehemalige Bundespräsidentin zu. Zwar regelt das Grundgesetz ausdrücklich nur die Rechtsstellung des aktuellen Amtsinhabers, aber aufgrund der Amtszeitbegrenzung gemäß Art. 54 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Berufs- und Gewerbeverbot gemäß Art. 55 GG sei es ja offensichtlich, dass ehemalige Bundespräsidenten besondere Versorgungsansprüche gegen den Bund haben müssten. Die Tatsache, dass bisher jeder ehemalige Bundespräsident ein durch Bundesmittel finanziertes Büro, inklusive Belegschaft, zur Verfügung gestellt bekommen hat, zeigt, dass es einen mindestens gewohnheitsrechtlich begründeten Anspruch eines jeden ehemaligen Bundespräsidenten auf eine solche Ausstattung gebe.

In ihrem persönlichen Fall käme außerdem noch hinzu, dass ihr das Büro nur aus politischen Gründen, nämlich wegen ihrer Gegnerschaft zur X-Partei, entzogen wurde. Die Umstände der Abstimmung im Haushaltsausschuss und das alle anderen ehemaligen Bundespräsidenten - was zutrifft- ihre Büros behalten dürfen, würden dies ganz eindeutig zeigen. Damit stünde ihr auch aus Art. 3 GG in Verbindung mit der Selbstbindung der Verwaltung ein Anspruch auf die fortgesetzte Finanzierung des Büros, inklusive Belegschaft, zu.

Die X-Fraktion reagiert gelassen auf diese Vorwürfe. Dem Parlament stehe nun einmal die Budgethoheit zu, wie das Geld des Bundes ausgegeben wird, sei also allein Sache der Abgeordneten, die sich diesbezüglich vor niemandem rechtfertigen müssten.

Dass ehemalige Bundespräsidenten eine besondere Rechtsstellung hätten, sei weder dem Grundgesetz noch irgendeiner tatsächlichen Übung zu entnehmen. Die Zurverfügungstellung von Büros erfolge ohne die Absicht irgendeiner rechtlichen (Selbst-)Bindung. Selbst wenn es

die von BP behauptete besondere Rechtsstellung des ehemaligen Bundespräsidenten geben sollte, so müsse BP sich dann entgegenhalten lassen, dass sie mit ihrer Äußerung „man muss diesen Spinnern ihre Grenzen aufzeigen!“ das bundespräsidiale Neutralitätsgebot verletzt habe und somit eine Gegenreaktion der X-Fraktion hinnehmen müsse.

Darüber hinaus würden, wie die Stellung im Haushaltsplan beweist, die Büros nicht im privaten Interesse der ehemaligen Bundespräsidenten, sondern im Interesse der Bundesrepublik Deutschland unterhalten. Dadurch, dass BP im Vorstand von CDS tätig ist, habe sie jedoch bewiesen, dass sie nicht mehr der Bundesrepublik, sondern den Interessen eines ausländischen Konzerns diene. Zumindest läge jedoch eine Zweckentfremdung des Büros durch die Nutzung bei der Erstellung der persönlichen Autobiographie der BP vor. Aus diesen Gründen sei die Einstellung der Mittel für das Büro des BP schon aus dem sich aus Art. 114 Abs. 2 GG ergebenden Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel geboten. Von einer politisch motivierten Kampagne könne also keine Rede sein.

BP beschließt sich das alles nicht mehr gefallen zu lassen und erhebt vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht form- und fristgerecht Klage gegen den Bundestag auf „die Feststellung, dass mein Büro auch zukünftig durch Mittel aus dem Bundeshaushalt finanziert werden muss.“

### **Wird BP mit ihrer Klage Erfolg haben? (Gewichtung 80%)**

**Bearbeitungsvermerk:** Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist -ggf. hilfsgutachterlich- einzugehen. Es sind nur die Erfolgsaussichten der Klage vor dem Verwaltungsgericht zu beurteilen. Auf § 3 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Räumlichkeiten der BP und anderer ehemaliger Bundespräsidenten im Bundestag befinden.

### **Aufgabe 2:**

Kurze Zeit nach dem Ärger um ihr Büro werden BP aus zuverlässiger Quelle Informationen zugespielt, die belegen, dass sich einige bekannte Mitglieder der X-Fraktion von einem ausländischen Geheimdienst haben bestechen lassen. Nachdem BP diese Informationen veröffentlicht hat, finden bei ihr mehrere Hausdurchsuchungen statt. BP möchte sich gegen diese Hausdurchsuchungen gerichtlich zur Wehr setzen. Von befreundeten Journalisten weiß sie, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) über die Jahre eine ausführliche Rechtsprechung zum Schutz von sogenannten Whistleblowern entwickelt hat. BP beruft sich daher vor Gericht auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des EGMR. Zu ihrem Entsetzen verliert sie jedoch in allen Instanzen. BP möchte nun das Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde anrufen. Von einem befreundeten Juristen hat sie jedoch gehört, dass das Bundesverfassungsgericht nur das Grundgesetz anwende. BP ist verunsichert und fragt sich nun, ob sie Verstöße gegen die EMRK auch vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen kann.

**Erläutern Sie, wie das Bundesverfassungsgericht mit der EMRK, inklusive der Rechtsprechung des EGMR, umgeht. Auf konkrete Menschenrechte aus der EMRK ist dabei NICHT einzugehen. (Gewichtung 20%)**

Die Bearbeitung sollte einen Umfang von 30 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Dabei gelten folgende Formatierungsvorgaben:

- Seitenränder: links 7 cm, rechts 1 cm, oben und unten 2 cm
- Fließtext: Times New Roman, 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5-fach, Blocksatz
- Fußnotentext: Times New Roman, 10 Punkt, Zeilenabstand 1-fach, Blocksatz

Die Bearbeitung ist bis zum 19.09.2024 elektronisch auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/> hochzuladen. Nur auf diesem Weg eingereichte Bearbeitungen werden beurteilt. Zusätzlich ist getrennt von der Hausarbeit eine Erklärung über Ihre Urheberschaft abzugeben, das entsprechende Formular finden Sie auf der Seite des Prüfungsamtes unter [https://jura.uni-koeln.de/fileadmin/sites/fakultaet/PA/Erklaerung\\_zur\\_Hausarbeit.pdf](https://jura.uni-koeln.de/fileadmin/sites/fakultaet/PA/Erklaerung_zur_Hausarbeit.pdf). Bitte beachten Sie, dass die Upload-Möglichkeit erst mit dem Ende der An- und Abmeldemöglichkeit für diese Arbeit freigeschaltet wird. Bitte achten Sie darauf, Ihre Bearbeitung in einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A hochzuladen.

Die Hausarbeit darf außer Ihrer Matrikel- und Prüfungsnummer keine weiteren Hinweise auf Ihre Person enthalten.

Viel Erfolg!